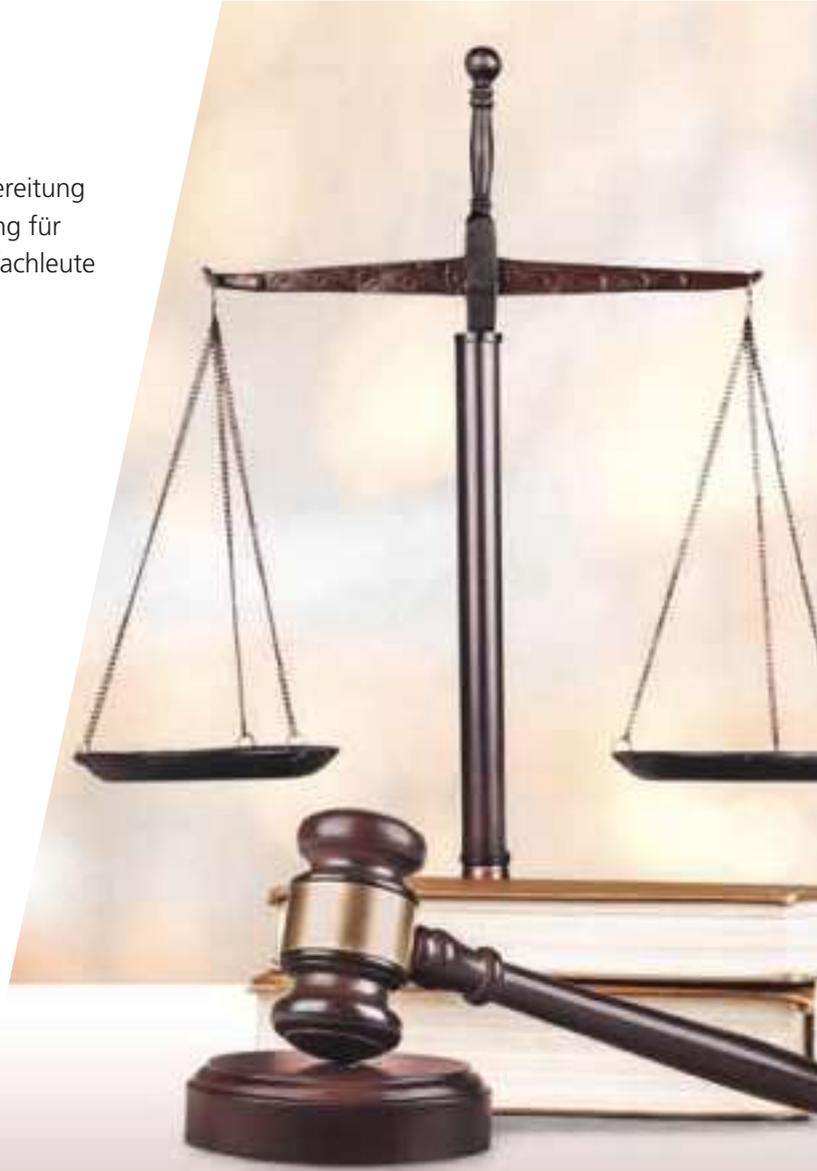


Recht und Koordination

Lehrmittel zur Vorbereitung
auf die Berufsprüfung für
Sozialversicherungsfachleute

Robert Hurst

Ausgabe 2024



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	21
Erster Teil Recht	23
I Einleitung	25
II Staatsrechtliche Grundlagen	29
A. Bundesverfassung vom 18. April 1999	29
B. Die Schweiz als Demokratie	29
1. Demokratische Rechte auf Bundesebene	29
1.1 <i>Wahl der Bundesversammlung (Art. 149 f. BV)</i>	29
1.2 <i>Obligatorisches Referendum (Art. 140 BV)</i>	30
1.3 <i>Fakultatives Referendum (Art. 141 BV)</i>	30
1.4 <i>Volksinitiative auf Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung (Art. 138 f. BV)</i>	31
2. Demokratische Rechte auf kantonaler Ebene (Art. 51 BV)	32
C. Die Schweiz als Sozialstaat	33
1. Sozialziele (Art. 41 BV)	33
2. Soziale Grundrechte	34
2.1 <i>Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)</i>	34
2.2 <i>Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV)</i>	34
2.3 <i>Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV)</i>	35
3. Bundeskompetenzen betreffend Sozialversicherungen	36
D. Die Schweiz als Rechtsstaat	36
1. Grundrechte (Art. 7 bis Art. 36 BV)	36
2. Gewaltenteilung	36
2.1 <i>Organisatorische Gewaltenteilung</i>	37
2.2 <i>Personelle Gewaltenteilung (Art. 144 Abs. 1 BV)</i>	38
3. Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Art. 5 Abs. 1 BV)	38
4. Verwaltungs- und (eingeschränkte!) Verfassungsgerichtsbarkeit	39

E.	Die Schweiz als föderalistischer Bundesstaat	42
1.	Kompetenzvermutung zugunsten der Kantone (Art. 3 BV)	42
2.	Die Soziale Sicherheit in den drei staatlichen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden	43
	2.1 Gesetzgebung	43
	2.2 Vollzug	44
	2.3 Rechtsprechung	45
III	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts	47
A.	Rechtsquellen	47
1.	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)	47
2.	Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)	47
3.	Reglemente und allgemeine Versicherungsbedingungen	48
B.	Unterscheidung der Grundlagen nach Rechtsgebieten	48
1.	Privatrecht	48
2.	Öffentliches Recht bzw. Verwaltungsrecht	49
3.	Sozialversicherungsrecht	50
IV	Stufenordnung der Erlasse	53
A.	Grundsatz	53
B.	Bundesverfassung	53
C.	Staatsverträge	54
D.	Bundesgesetze	56
E.	Rechtsverordnungen	57
1.	Definition	57
2.	Vollziehungsverordnung	57
3.	Gesetzesvertretende Verordnung	57
4.	Unterschiede zwischen Vollziehungs- und gesetzesvertretender Verordnung	58
F.	Verwaltungsverordnungen	59
G.	Weitere Rechtsquellen	61
1.	Richterrecht	61
2.	Reglemente und allgemeine Versicherungsbedingungen	62

V	Die fünf Grundprinzipien des Verwaltungsrechts	63
A.	Einleitung	63
B.	Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip, Art. 5 Abs. 1 BV)	63
	1. Erfordernis des Rechtssatzes	63
	2. Erfordernis der Gesetzesform	64
C.	Der Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)	65
D.	Der Grundsatz des öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 BV)	67
E.	Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV)	68
	1. Allgemein	68
	2. Bei Grundrechtseinschränkungen	68
	3. Beim Entzug von (Sozialversicherungs-)Leistungen	68
	4. Bei der Leistungsgewährung	69
F.	Der Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichen Recht (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV)	70
1.	Guter Glaube	70
	2. Verbot des Rechtsmissbrauchs	71
	3. Verbindlichkeit einer unrichtigen behördlichen Auskunft	71
VI	Allgemeine Verfahrensprinzipien und allgemeine Verfahrensgarantien	73
A.	Zum Begriff des Verfahrens	73
	1. Verwaltungsverfahren (Art. 34 bis 55 ATSG)	73
	2. Rechtspflegeverfahren (Art. 56 bis 62 ATSG und Art. 73 f. BVG)	73
	B. Zu den allgemeinen Verfahrensprinzipien und allgemeinen Verfahrensgarantien	73
C.	Allgemeine Verfahrensprinzipien	74
	1. Offizialprinzip oder -maxime	74
	1.1 <i>Offizialprinzip</i>	74
	1.2 <i>Das Gegenteil: Dispositionsprinzip</i>	75
	2. Untersuchungsprinzip oder -maxime	75
	2.1 <i>Untersuchungsprinzip</i>	75
	2.2 <i>Das Gegenteil: Verhandlungsprinzip</i>	76

Zweiter Teil Koordination	137
I Einleitung	139
II Grundlagen	141
A. Ausgleichskassen	141
B. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	141
C. Prinzipien der Leistungskoordination	142
1. Welche Leistungen werden koordiniert?	142
1.1 <i>Globalprinzip</i>	142
1.2 <i>Kongruenzprinzip</i>	142
2. Wie werden die Leistungen koordiniert? (Koordinationsmethoden)	143
2.1 <i>Exklusivität (absolute Priorität)</i>	143
2.2 <i>Priorität (relative Priorität bzw. Subsidiarität)</i>	144
2.3 <i>Beschränkte Kumulation (Vorbehalt der Überentschädigung)</i>	145
2.4 <i>Komplementarität</i>	145
2.5 <i>Volle Kumulation (nach Vorabkoordination)</i>	145
2.6 <i>Kausalitätsausscheidung</i>	146
2.7 <i>Koordination durch Abgrenzung der Versicherungsdeckung</i>	146
D. Koordinationsebenen	147
1. Intrasystemische Koordination	147
2. Intersystemische Koordination	147
3. Extrasystemische Koordination	147
E. Überentschädigungsgrenzen	148
F. Resterwerbsfähigkeiten	149
III Intrasystemische Koordination in einzelnen Sozialversicherungen	151
A. Einleitung	151
B. AHVG und IVG	151
1. Koordinationen nach dem Prinzip der Exklusivität	151
2. Koordinationen nach dem Prinzip der beschränkten Kumulation	152
C. UVG	153

IV	Intersystemische Koordination innerhalb der einzelnen Leistungsarten	155
A.	Einleitung	155
B.	Heilbehandlung (Art. 64 ATSG)	155
C.	Andere Sachleistungen (Art. 65 ATSG)	156
D.	Renten und Hilflosenentschädigungen (Art. 66 ATSG)	156
	1. Einleitung	156
	2. Invalidenrenten	157
	3. Hinterlassenenrenten	159
	4. Altersrenten	159
	5. Hilflosenentschädigungen	160
E.	Taggelder	160
V	Intersystemische Koordination von Taggeldern und Renten	161
A.	Einleitung	161
B.	IVG	162
	1. IV-Taggelder	162
	2. IV-Rente	162
	2.1 <i>UV-Taggelder</i>	162
	2.2 <i>KV-Taggelder</i>	162
C.	BVG	163
	1. Einleitung	163
	2. Invalidenrenten	163
	2.1 <i>UV-Taggelder</i>	163
	2.2 <i>KV-Taggelder</i>	163
VI	Koordination im Zeitablauf (formelle Koordination)	165
A.	Vorleistungspflicht	165
	1. Zweck der Vorleistungspflicht	165
	2. Intrasystemische Vorleistungspflicht	165
	2.1 <i>Unfallversicherung</i>	165
	2.2 <i>Berufliche Vorsorge</i>	165
	3. Intersystemische Vorleistungspflicht (Art. 70 ATSG)	166

B.	Rückerstattung intersystemischer Vorleistungen	167
1.	Nach Art. 71 ATSG	167
2.	Nach Art. 95 Abs. 1bis AVIG	168
C.	Rückerstattung extrasystemischer Vorleistungen (Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG)	168
D.	Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen	169
1.	Rückerstattungspflicht nach Art. 25 ATSG und Art. 35a BVG	169
2.	Erlass der Rückerstattung	169
2.1	<i>Voraussetzungen</i>	169
2.2	<i>Verfahren</i>	170
VII	Regress (Rückgriff; extrasystemische Koordination)	171
A.	Einleitung	171
B.	Haftpflicht	172
1.	Voraussetzungen einer Haftpflicht	172
1.1	<i>Haftung</i>	172
1.2	<i>Schaden</i>	172
2.	Wichtige Haftungsnormen	172
2.1	<i>Unerlaubte Handlung (Art. 41 OR)</i>	172
2.2	<i>Kausalhaftungsnormen</i>	173
3.	Haftungsquote	174
4.	Verjährung (Art. 60 Abs. 1, 1bis und 2 OR)	175
C.	Subrogation	176
1.	Gesetzliche Grundlage	176
2.	Subrogation oder Regressrecht	176
3.	Verjährungsfristen	177
4.	Verfahrensvorschriften	178
D.	Umfang des Rückgriffsrechts	178
1.	Quotenvorrecht der Versicherten Person bei reduzierter Haftungsquote	178
2.	Quotenteilung	180
3.	Befriedigungs- oder Deckungsvorrecht	180

Beispiel:

Die im privatwirtschaftlichen Verkehr vorkommenden Kulanzleistungen (Leistungserbringung, ohne dass ein rechtlicher Anspruch bestünde, beispielsweise zwecks Kundenpflege) sind auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts grundsätzlich unzulässig.

4. Verwaltungs- und (eingeschränkte!) Verfassungsgerichtsbarkeit

Ein unabhängiges Gericht, das auf Beschwerde hin überprüft, ob die Verwaltung rechtskonform gehandelt hat, übt *Verwaltungsgerichtsbarkeit* aus.

Beispiel:

Eine versicherte Person ist mit einer Verfügung der IV-Stelle nicht einverstanden und erhebt dagegen Beschwerde. Das angerufene kantonale Versicherungsgericht überprüft die Verfügung auf ihre Rechtmässigkeit und übt damit Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.

Ein Staat verfügt über eine *Verfassungsgerichtsbarkeit*, wenn es für die Betroffenen möglich ist, mittels Beschwerde durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen, *ob staatliche Hoheitsakte* – worunter Verfügungen, aber insbesondere auch Gesetze und Verordnungen zu zählen sind – *gegen die Verfassung verstossen* oder nicht.

Beispiel:

Eine kantonale oder kommunale Regelung bestimmt, dass Eltern von Kindern, die eine staatliche Tagesschule besuchen, für die Mittagsmahlzeiten einen Unkostenbeitrag zu entrichten haben. Das angerufene kantonale Gericht prüft auf Beschwerde hin, ob diese Regelung mit dem Grundrecht des unentgeltlichen Grundschulunterrichts nach Art. 19 BV vereinbar ist.

Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit können sich überschneiden. Wird beispielsweise in einem Fall gerügt, dass die Verwaltung mit einer Verfügung gegen die Verfassung verstossen hat, übt das angerufene Gericht sowohl Verwaltungsgerichtsbarkeit (Hat die Verwaltung rechtskonform gehandelt?) als auch Verfassungsgerichtsbarkeit (Liegt eine Verfassungsverletzung vor?) aus.

Sowohl die Verwaltungs- als auch die Verfassungsgerichtsbarkeit ist auf Bundesebene gewährleistet (Art. 188 ff. BV). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat durch die Schaffung eines Bundesverwaltungsgerichts einen

qualitativen und quantitativen Ausbau erfahren (vgl. Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG). Die Rechtmässigkeit des Handelns der Verwaltung kann somit in den meisten Fällen gerichtlich überprüft werden. Es gibt allerdings Ausnahmen.

Beispiel:

Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d Abs. 2 IVG (Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozial-berufliche Rehabilitation, Beschäftigungsmassnahmen, Beratung und Begleitung) soll unter anderem der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten erhalten bleiben oder sollen die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden. Gemäss Art. 7d Abs. 3 IVG besteht auf Massnahmen der Frühintervention kein Rechtsanspruch. Mit anderen Worten besteht zwar eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen der Frühintervention, die die Leistungsvoraussetzungen umschreibt und die möglichen Leistungen definiert und woran die IV-Stellen als gebunden sind. Indem aber ein Rechtsanspruch ausgeschlossen wird, ist diese Leistungsart der Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit, das heisst die Überprüfung staatlichen Handelns auf seine Verfassungsmässigkeit, ist nur eingeschränkt möglich, da gestützt auf Art. 190 BV Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind (vgl. auch hinten, IV/B). Mit anderen Worten sind Bundesgesetze und Völkerrecht (vgl. dazu hinten IV C) durch die Gerichte auch dann anzuwenden, wenn die Gerichte der Auffassung wären, dass sie der Verfassung widersprechen!

Beispiel:

Ein Gericht könnte nicht überprüfen, ob unterschiedliche Referenzalter für Mann und Frau mit dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot übereinstimmen, da das Referenzalter der AHV in einem Bundesgesetz festgelegt ist.

Demgegenüber können beispielsweise Verordnungen des Bundesrates oder kantonale Gesetze und Verordnungen⁴ durch das Gericht auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung überprüft werden. Kommt das Gericht zum Schluss, dass eine Ordnungsbestimmung verfassungswidrig ist, wendet es sie nicht an.

⁴ Eine Überprüfung kantonaler Verfassungsbestimmungen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. BGE 118 Ia 124 und BGE 116 Ia 359, 366 f.).

Beispiele:

- *Die Regelung einer kantonalen Lehrerversicherungskasse, wonach einerseits der Anspruch auf Witwenrente nur besteht, wenn der Witwer während der Ehe auf den Verdienst der Ehefrau angewiesen war und er nachher nicht voll erwerbsfähig ist, während dem andererseits der Anspruch auf Witwenrente allein durch den Tod des Ehemannes begründet wird, stellt eine geschlechtsspezifische Unterscheidung dar, die sich weder mit biologischen noch mit funktionalen Verschiedenheiten der Geschlechter rechtfertigen lässt. Sie verstösst daher gegen Art. 4 Abs. 2 a BV (heute Art. 8 BV), weshalb die kantonale Anspruchsvoraussetzung nicht anzuwenden ist (BGE 116 V 198).*
- *Da kurz vor der Pensionierung stehende Arbeitslose grosse Mühe haben, eine Stelle zu finden, haben gemäss Art. 41b Abs. 1 und 2 AVIV Versicherte, denen innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters aufgrund von Artikel 13 AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder. Dabei wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug bis zum Ende des der Ausrichtung der Altersrente vorangehenden Monats verlängert. Nach einer älteren Fassung in Kraft seit 1. Juli 2003 (AS 2003 1828) wurde die Rahmenfrist für den Leistungsbezug aber nicht verlängert, wenn während ihrer ordentlichen Dauer infolge eines Zwischenverdienstes genügend Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist nachgewiesen werden konnte. Diese Bestimmung führte zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Versicherten, die mittels Zwischenverdienst während der Arbeitslosigkeit soweit ihrer Schadenminderungspflicht nachkamen, dass eine neue Rahmenfrist eröffnet werden konnte. Dies hatte nämlich zur Folge, dass ein auf dem niedrigeren Zwischenverdienst bemessenes tieferes Taggeld ausgerichtet wurde, während beispielsweise anderen Versicherten, die nach Ablauf der ordentlichen Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch nicht genügend Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist aufwiesen, das ungeschmälerete Taggeld um weitere 120 Tage entrichtet wurde. Das angerufene Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich kam zum Schluss, dass mit dieser Bestimmung eine rechtliche Unterscheidung getroffen worden sei, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lasse, weshalb die vom Bundesrat verordnete Regelung das verfassungsmässige Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) verletze. Das Gericht entschied daher, dass noch keine neue Rahmenfrist zu eröffnen sei und der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf weitere 120 Taggelder in bisheriger Höhe habe (Prozess Nr. AL.2005.00580, im Internet abrufbar). Das Urteil wurde von der Verwaltung nicht weitergezogen, der Bundesrat änderte in der Folge die Verordnung.*

Privatautonomie sind wichtige Grundsätze des Privatrechts. Zuständig für privatrechtliche Streitigkeiten sind die *Zivilgerichte*, wobei grundsätzlich die *Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime* (vgl. hinten, VI/C) gelten.

Die wichtigsten Erlasse des Privatrechts sind das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen sind insbesondere die ZGB-Bestimmungen über die Rechts- und Handlungsfähigkeit, den Wohnsitz und Aufenthalt, das Ehe- und Kindsrecht und das Vereins- und Stiftungsrecht von Bedeutung. Aus dem OR sind die Regeln über den Arbeitsvertrag wichtig, weil einige Versicherungsverhältnisse vom Bestehen eines Arbeitsvertrages abhängen (z.B. UVG, BVG, AVIG, FamZG/FLG, MSE).

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kommt im Rahmen der 3. Säule (z.B. Lebensversicherungen) und in den Zusatzversicherungen der Krankenkassen sowie der Unfallversicherungen zum Zuge und kann auch für eine Krankentaggeldversicherung massgebend sein.

2. Öffentliches Recht bzw. Verwaltungsrecht

Es gibt kein klares und eindeutiges Kriterium der Abgrenzung zwischen Verwaltungsrecht und Privatrecht.¹⁴ Das Verwaltungsrecht als Teil des öffentlichen Rechts ist aber insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass es die Rechtsverhältnisse regelt, in welchen der Staat – oder eine mit staatlichen Aufgaben betraute private oder öffentliche Organisation – den Privaten als diesen *hierarchisch übergeordnet* entgegentritt und typischerweise mittels *Verfügungen* (vgl. hinten, VIII/1 2) deren Rechte und Pflichten *einseitig hoheitlich* festlegt. Das Verwaltungsrecht ist regelmässig *zwingender Natur*, was bedeutet, dass die rechtlich verbindlichen Verpflichtungen *durch das Gesetz vorgeschrieben* sind. Das Verwaltungsverfahren ist von der *Untersuchungs- und der Officialmaxime* geprägt (vgl. hinten, VI/C). Zuständig für Streitigkeiten sind die *Verwaltungsgerichte* bzw. auf dem Gebiet der Sozialversicherung allenfalls spezialisierte *Sozialversicherungsgerichte*.

¹⁴ Das Bundesgericht prüft „in jedem Einzelfall, welches Abgrenzungskriterium den konkreten Gegebenheiten am besten gerecht wird“ (BGE 120 II 414 Erw. 1b).

Wichtige Erlasse für das Verwaltungsrecht sind die Bundesverfassung sowie die kantonalen Verfassungen. Insbesondere zählen diejenigen Gesetze zum Verwaltungsrecht, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit regeln.

Beispiele:

- *Steuerrecht*
- *Umweltschutzrecht*
- *Raumplanungsrecht*
- *Sozialversicherungsgesetze*

Neben dem Verwaltungsrecht umfasst das öffentliche Recht unter anderem auch das Staatsrecht (regelt Organisation und Verfahren des Staates), das Strafrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie das Gerichtsverfahrensrecht.

3. Sozialversicherungsrecht

Auch der Begriff des Sozialversicherungsrechts ist vielfältig, eine präzise Definition ist nicht möglich.¹⁵ In der Regel versichern Sozialversicherungen soziale Risiken nach Art. 41 Abs. 2 BV.¹⁶ Neun von elf Bundessozialversicherungen sind für die ganze Bevölkerung oder wenigstens Teile davon obligatorisch.¹⁷

¹⁵ „Eine umfassende und abschliessende Umschreibung des Begriffs der Sozialversicherung lässt sich nicht erbringen“ (LOCHER/GÄCHTER, § 1 N. 35).

¹⁶ Das EOG versichert insbesondere auch den Erwerbsausfall infolge Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst und damit nicht nur klassische soziale Risiken. Umgekehrt versichern beispielsweise private Lebensversicherer auch ein soziales Risiko (Tod und Invalidität), ohne dass Sozialversicherungsrecht die Grundlage bilden würde.

¹⁷ Die gesamte Wohnbevölkerung ist nach AHVG, IVG, EOG und KVG, sämtliche Arbeitnehmer sind nach AVIG und UVG, sämtliche Arbeitnehmer, die einen Mindestlohn erreichen, nach BVG und FamZG, sämtliche Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende nach MVG, sämtliche Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Landwirte nach FLG obligatorisch versichert. Nach ELG und nach ÜLG ist zwar niemand versichert, doch sind die Leistungsvoraussetzungen gesetzlich definiert. Nicht jede obligatorische Versicherung ist aber auch eine Sozialversicherung: Der Abschluss einer Fahrzeughaftpflichtversicherung ist beispielsweise ebenfalls obligatorisch, gleichwohl handelt es sich nicht um eine Sozialversicherung.

Verschiedene Sozialversicherungen sehen aber die Möglichkeit einer freiwilligen¹⁸ oder überobligatorischen¹⁹ Versicherung vor.

Das Sozialversicherungsrecht gehört, wenigstens was das jeweilige Obligatorium und die in einzelnen Erlassen vorgeschriebene Möglichkeit der freiwilligen Versicherung anbelangt, zum Verwaltungsrecht. Zumindest in diesem Rahmen sind die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts anwendbar.²⁰

Fast ausnahmslos ist im Sozialversicherungsrecht die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit gegeben.²¹

Wichtige Begriffe:

- **Privatrecht**
- **Verwaltungsrecht**
- **Privatautonomie**
- **Vertragsfreiheit**
- **Zivilgesetzbuch**
- **Obligationenrecht**

¹⁸ In der 2. Säule können sich Selbständigerwerbende freiwillig versichern. Die Taggeldversicherung nach KVG ist ebenfalls freiwillig.

¹⁹ Überobligatorische Leistungen nach BVG, Zusatzversicherungen nach VVG bei Krankenkassen.

²⁰ Im überobligatorischen Bereich (siehe vorangehende Fussnote) werden die Bestimmungen nach privatrechtlichen Regeln ausgelegt.

²¹ Bei den Zusatzversicherungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung hängt es von der kantonalen Verfahrensordnung ab, ob das Versicherungsgericht oder das Zivilgericht zuständig ist. Auf Bundesebene war bereits früher das Bundesgericht in Lausanne zuständig.

Eine fast identisch lautende Bestimmung findet sich auch in der beruflichen Vorsorge (Art. 87 BVG).

2. Schweigepflicht (Art. 33 ATSG)

2.1 Grundsatz der Schweigepflicht

Gemäss Art. 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verletzung der Schweigepflicht wird grundsätzlich bestraft (mit bis zu 180 Tagessätzen gemäss Art. 87 Abs. 4 AHVG, Art. 70 IVG, Art. 25 EOG, Art. 31 Abs. 1 lit. c ELG, Art. 23 FamZG, Art. 23 FLG, Art. 105 AVIG, Art. 112 Abs. 1 lit. c UVG, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 30'000 Franken gemäss Art. 76 Abs. 4 BVG).

2.2 Ausnahmen von der Schweigepflicht

Die Organe der Sozialversicherungen geben sich unter den Bedingungen von Art. 32 ATSG gegenseitig Daten bekannt.

Ferner sehen verschiedene Sozialversicherungsgesetze über Art. 32 ATSG hinaus weitergehende Ausnahmen von der Schweigepflicht vor, wo die Sozialversicherungen Daten bekanntgeben dürfen oder müssen.³⁰

Schliesslich steht der versicherten Person, den Gerichtsinstanzen und – in eingeschränkter Weise – den Parteien sowie den haftpflichtigen Dritten Akteneinsicht zu (Art. 47 ATSG).

³⁰ Art. 50a AHVG (wobei in gewissen Fällen eine Gebühr erhoben werden kann, vgl. Art. 209 AHVV), Art. 66a, 66c (Melderecht an Strassenverkehrsämter bei vermuteter Fahruntauglichkeit) und 68^{bis} Abs. 4 IVG, Art. 26 ELG, Art. 97a AVIG, Art. 25 Abs. 2 FLG, Art. 25 lit. b FamZG, Art. 82 und 84a KVG.

G. Abklärung (Art. 43 - Art. 43b ATSG)

1. Abklärung des Sachverhaltes von Amtes wegen (Art. 43 Abs. 1 ATSG)

Der Versicherungsträger klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Es gilt die Untersuchungsmaxime. Dazu gehört beispielsweise, dass beim Arbeitgeber rückgefragt wird, Arztberichte eingeholt und Gutachten in Auftrag gegeben oder eigene Sachverhaltsfeststellungen durch eigene Abklärungsdienste (z.B. im Haushalt einer Person, die Leistungen der Invalidenversicherung beansprucht) gemacht werden. Ebenso können grundsätzlich auch Amtsstellen und andere Sozialversicherungen angefragt werden (vgl. Art. 32 ATSG).

2. Mitwirkungspflicht der Versicherten (Art. 43 Abs. 3 ATSG)

Als Gegenstück zur Untersuchungsmaxime trifft umgekehrt die Versicherten im Zusammenhang mit der Abklärung des Sachverhaltes von Amtes wegen eine Mitwirkungspflicht, die an verschiedenen Stellen des ATSG festgehalten ist:

Art. 28 Abs. 1 ATSG

Versicherte und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken.

Art. 43 Abs. 2 ATSG

Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen.

Art. 43 Abs. 3 ATSG

Kommen Personen, die Leistungen beanspruchen, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Abklärung in unentschuldigter Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

Beispiel:

Der RAD will eine Person, die eine Rente beantragt hat, medizinisch begutachten. Die versicherte Person erscheint nicht zum vereinbarten Begutachtungstermin. Die IV-Stelle setzt mittels Einschreiben einen neuen Termin in rund 14 Tagen an und droht der versicherten Person, dass sie aufgrund der Akten das Leistungsbegehren beurteilen oder auf das Gesuch gar nicht eintreten werde, sollte die versicherte Person erneut ohne entschuldbaren Grund der Begutachtung fernbleiben.

Die Mitwirkungspflicht ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Allerdings ist die versicherte Person einer Begutachtung nicht einfach ausgeliefert, sondern hat ihrerseits verschiedene Möglichkeiten, auf den Begutachtungsprozess Einfluss zu nehmen (siehe nachfolgend Ziff. 4).

3. Observation (Überwachung) der Versicherten (Art. 43a und Art. 43b ATSG)

3.1 Vorgeschichte

Angestossen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welches festgehalten hatte, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Observationen nicht ausreichend sind, verabschiedete die Bundesversammlung mit den neuen Gesetzesartikeln Art. 43a und Art. 43b ATSG entsprechende gesetzliche Grundlagen, die vom Volk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2018 angenommen und vom Bundesrat per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt worden sind.

3.2 Rahmenbedingungen der Observation

Die Observation einer versicherten Person ist nunmehr zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für (versuchten) unrechtmässigen Leistungsbezug bestehen und die Abklärungen auf andere Weise als durch Observation unverhältnismässig erschwert würden (Art. 43a Abs. 1 ATSG). Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung bedarf der Genehmigung (Art. 43a Abs. 3 ATSG) durch das zuständige Versicherungsgericht (Art. 43b Abs. 4 ATSG), wobei diesem zu erläutern ist, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 43b Abs. 1 lit. d ATSG). Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder aber dieser (nicht allgemein zugängliche) Ort von einem allgemein zugänglichen Ort einsehbar ist (Art.

43a Abs. 4 ATSG). Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Bei hinreichenden Gründen darf dieser Zeitraum um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden (Art. 43a Abs. 5 ATSG). Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG, müssen diverse Anforderungen erfüllen und bedürfen einer Bewilligung durch das BSV (Art. 43a Abs. 6 ATSG und Art. 7a und Art. 7b ATSV).

3.3 Verwendung des Observationsmaterials durch andere Versicherungsträger

Andere Versicherungsträger dürfen das Observationsmaterial verwenden, wenn bei der Observation die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren (Art. 43a Abs. 6 ATSG).

3.4 Abschluss des Observationsverfahrens

Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über Grund, Art und Dauer der Observation (Art. 43a Abs. 7 ATSG). Konnten die Anhaltspunkte nach Art. 43a Abs. 1 ATSG durch die Observation nicht bestätigt werden, erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und vernichtet nach Rechtskraft dieser Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt (Art. 43a Abs. 8 ATSG).

4. Gutachten (Art. 44 ATSG)

Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der drei Arten fest:

- monodisziplinäres Gutachten (eine Fachdisziplin);
- bidisziplinäres Gutachten (zwei Fachdisziplinen);
- polydisziplinäres Gutachten (mehr als zwei Fachdisziplinen).

Bei mono- und bidisziplinären Gutachten werden die Fachdisziplinen durch den Versicherungsträger, bei polydisziplinären Gutachten durch die Gutachterstelle selber abschliessend festgelegt. In der Invalidenversicherung

In der **beruflichen Vorsorge** kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften **90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdiensts** – wobei hier keine Obergrenze besteht – übersteigen (Art. 34a Abs. 1 BVG). Als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Invalidenversicherung erzielt wird (Art. 24 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Beispiele:

- *Eine Person mit einem Monatseinkommen in Höhe von Fr. 8'000.– wird durch Unfall vollständig invalid. Sie erhält von der Invalidenversicherung eine ganze Rente in Höhe von Fr. 2'000.–. Aufgrund einer 100 %-igen Erwerbsunfähigkeit würde – für sich alleine betrachtet – die Invalidenrente der Unfallversicherung sich auf Fr. 6'400.– belaufen (80 % des versicherten Verdiensts in Höhe von Fr. 8'000.–). Da aber die Rente der Unfallversicherung zusammen mit der Rente der Invalidenversicherung 90 % des versicherten Verdiensts (Fr. 7'200.–) übersteigt, wird die Rente der Unfallversicherung um diese Überentschädigung gekürzt (Art. 20 Abs. 2 UVG). Die versicherte Person erhält demnach von der Unfallversicherung eine monatliche Invalidenrente in der Höhe von Fr. 5'200.–. Da der versicherte Verdienst von Fr. 8'000.– in diesem Fall auch dem mutmasslich entgangenen Verdienst entspricht, ist die berufliche Vorsorge nicht leistungspflichtig.*
- *Eine Person mit einem Monatseinkommen in Höhe von Fr. 8'000.– wird durch Unfall zu 50 % invalid. Sie erhält von der Invalidenversicherung eine halbe Rente in Höhe von Fr. 1'000.–. Aufgrund der 50 %-igen Erwerbsunfähigkeit erhält sie von der Unfallversicherung eine Invalidenrente in*

Höhe von Fr. 3'200.– (Fr. 8'000.– x 80 % x 50 %). Eine Kürzung erfolgt nicht, da die beiden Invalidenrenten zusammen Fr. 4'200.– ergeben, was unter der Überentschädigungsgrenze von Fr. 7'200.– liegt. (Daran würde auch nichts ändern, sollte die versicherte Person ihre Resterwerbsfähigkeit von 50 % voll- kommen ausschöpfen und weiterhin Fr. 4'000.– verdienen und die versicherte Person damit finanziell sogar bessergestellt sein als vor dem Unfall!) Eine BVG-Rente entfällt auch in diesem Fall.

- Verdient eine versicherte Person mehr, als nach dem UVG versichert ist, d.h. mehr als Fr. 148'200.– jährlich, so ist bei einer vollen Invalidität auch eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge geschuldet, da in diesem Fall 90 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts zwangsläufig höher ist als 90 % des versicherten Verdiensts nach dem UVG. Der mutmassliche entgangene Verdienst kann auch dann höher sein als der nach dem UVG versicherte Verdienst, wenn der Verdienst der versicherten Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch eine Entwicklung erfahren hätte (beispielsweise Zusicherung einer Lohnerhöhung kurz vor dem Unfall etc.).

3. Hinterlassenenrenten

Bei Hinterlassenenrenten an mehrere Hinterlassene spielt grundsätzlich derselbe Mechanismus mit denselben Überentschädigungsgrenzen nach UVG und BVG wie bei den Invalidenrenten (vgl. Art. 31 Abs. 4 UVG und Art. 34a Abs. 1 BVG).

4. Altersrenten

Die **Altersrente der AHV** ist wie die Invalidenrente der IV – als existenzsichernde Leistung der ersten Säule – der Zwangsvollstreckung grundsätzlich entzogen (Art. 20 Abs. 1 AHVG). Hier erfolgt im Rahmen der intersystemischen Koordination keine Kürzung wegen einer allfälligen Überentschädigung (Art. 69 Abs. 3 ATSG; zur intrasystemischen Kürzung in der ersten Säule siehe III B).

Bei der **Unfallversicherung** wird keine Altersrente ausbezahlt, hingegen besteht ein Anspruch auf eine Invalidenrente über das Erreichen des AHV-Alters hinaus.

Die Kürzung erfolgt analog wie mit einer Rente der Invalidenversicherung (Art. 20 Abs. 2 UVG), wobei allerdings beim Erreichen des Referenzalters für jedes volle Jahr, das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war, eine (zusätzliche) Kürzung erfolgt (vgl. Art. 20 Abs. 2^{ter} UVG).